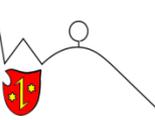




GR 14.11.2019

TOP 7: Änderung der Hauptsatzung



Stundung von Forderungen

Bisherige Formulierung

§ 11 Abs. 2 Ziff. 2.6.2 (BM):

Über 2 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 10.000 €,

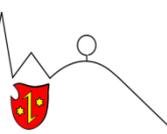
§ 8 Abs. 2 Ziff. 2.3.2 (VA):

Von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €.

Beispielfall:

Betrag von 7.000 € auf 9 Monate

→ Regelungslücke!



Stundung von Forderungen

Vorschlag neu:

- Entfall Untergrenze (10.000 €) für VA
- Somit Behandlung im VA, sobald entweder Zeitraum von 6 Monaten oder Wertgrenze von 10.000 € (Obergrenze BM) überschritten wird

Formulierung neu:

§ 11 Abs. 2 Ziff. 2.6.2 (BM):

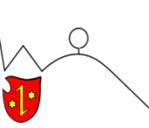
Über 2 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 10.000 €,

- Bleibt gleich

§ 8 Abs. 2 Ziff. 2.3.2 (VA):

Von mehr als 6 Monaten ~~und für einen Betrag von mehr als 10.000 €~~ bis zu einem Betrag von 100.000 €.

- Entfall Untergrenze



Beschlussantrag neu:

1. Die Änderung der Hauptsatzung wird entsprechend der GR-Vorlage 8161/1-1 beschlossen.

2. § 8 Abs. 2 Ziff. 2.3.2 erhält abweichend von GR-Vorlage 8161/1-1 folgende Formulierung:

„Von mehr als 6 Monaten und bis zu einem Betrag von 100.000 €.“